

Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Notare – Ausgabe 05/2003

Herausgegeben vom österreichischen Sparkassenverband
im Einvernehmen mit dem
Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern
(Nicht gültig für Anderkonten der Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder)

1. (1) Das Kreditinstitut führt Konten und Depots (beide im folgenden "Konten" genannt) unter dem Namen seiner Kunden für deren eigene Zwecke (Eigenkonten). Neben diesen Eigenkonten errichtet das Kreditinstitut ausschließlich für Angehörige bestimmter Berufe Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dienen, bei denen aber gleichwohl der Kontoinhaber - wie bei seinen Eigenkonten - dem Kreditinstitut gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Anderkonten).
- (2) Für Anderkonten eines Notars gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen" mit den folgenden Abweichungen.
2. Die Eröffnung eines Anderkontos bedarf eines schriftlichen Antrages des Notars und darf nur für solche Massen und Treuhandschaften erfolgen, hinsichtlich derer nach seinem Wissensstand kein Verdacht auf Geldwäscherei besteht. Der Kontoeröffnungsantrag hat die Erklärung des Notars zu enthalten, dass das Konto als Anderkonto nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient und ob es sich beim Treugeber nach derzeitigem Wissensstand um einen Deviseninländer oder einen Devisenausländer handelt. Ist der Treugeber Deviseninländer, hat der Notar bei natürlichen Personen Vor- und Zunamen und Geburtsdatum, bei juristischen Personen einschließlich der Wohnungseigentümergeinschaften den Firmenwortlaut oder die Bezeichnung und sofern vorliegend auch Firmenbuchnummer schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Datenübermittlung bekannt zu geben. Ist der Treugeber Devisenausländer, finden die devisenrechtlichen Kundmachungen der OeNB in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Dem Kreditinstitut gegenüber ist ein auf Antrag eines Notars errichtetes Konto ein Eigenkonto, sofern ihm nicht bei Eröffnung des Kontos eine ausdrückliche schriftliche gegenteilige Erklärung des Notars zugeht. Geht eine solche Erklärung dem Kreditinstitut nach Eröffnung des Kontos zu, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt an dem Konto begründeten Rechte des Kreditinstituts hiedurch nicht berührt.
3. Anderkonten werden nicht als Gemeinschaftskonten für mehrere Kontoinhaber geführt.
4. Der Kontoinhaber darf Werte, die ihn selbst betreffen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen.
5. (1) Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto bestehen dem Kreditinstitut gegenüber nicht. Das Kreditinstitut hält sich demgemäß auch nicht für berechtigt, einem Dritten Verfügungen über das Anderkonto zu gestatten, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto seinetwegen errichtet worden ist. Das Kreditinstitut gibt einem Dritten über das Anderkonto nur Auskunft, wenn er sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Kontoinhabers ausweist.
- (2) Das Kreditinstitut hat die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht zu prüfen. Es lehnt demnach jede Verantwortung für den einem Dritten aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Kontoinhabers entstehenden Schaden ab.
6. Das Kreditinstitut betrachtet das Anderkonto nicht als geeignete Unterlage für Kreditgewährung. Es wird demnach bei dem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen solcher Forderungen, die in bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

7. (1) Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als eines Anderkontos aufzuheben.
- (2) Ansprüche aus Anderkonten können nicht abgetreten werden. Der Kontoinhaber darf das Anderkonto auf einen anderen Notar oder auf einen Notariatssubstituten umschreiben lassen, nicht aber auf eine andere Person. Als Notariatssubstitut ist eine Person zu verstehen, welche als selbständiger Substitut für eine durch Tod, Verzicht oder Amtsentzug (Suspension) erledigte Notarstelle bestellt wird.
- (3) Eine Kontovollmacht darf ein Notar nur einem Notar oder einem Notarsubstituten erteilen; einen anderen Bevollmächtigten wird das Kreditinstitut nicht anerkennen. Die Kontovollmacht kann nicht über den Tod hinaus erteilt werden. Einem bevollmächtigten Notar oder Notarsubstituten steht das Verfügungsrecht über das Anderkonto neben dem Kontoinhaber, einem Notariatssubstituten anstelle des Kontoinhabers zu. Durch die Bestellung eines Notariatssubstituten werden bisherige Kontovollmachten über ein Anderkonto unwirksam.
- (4) Erlischt das Amt des Inhabers eines Anderkontos, so steht das Verfügungsrecht über das Konto bis zur Bestellung eines Notariatssubstituten oder des Amtsnachfolgers dem Präsidenten der örtlichen Notariatskammer und nach Bestellung eines Notariatssubstituten oder Amtsnachfolgers diesem zu. Die Erben des Kontoinhabers können daher über das Anderkonto nicht verfügen.
- (5) In Zweifelsfällen hat der Präsident der örtlichen Notariatskammer festzustellen, ob der bestellte Substitut als Notarsubstitut oder selbständiger Substitut (Notariatssubstitut) im Sinne dieser Geschäftsbedingungen anzusehen ist.
- (6) Ist ein Notar oder Notariatskandidat als Substitut für einen zeitweilig verhinderten Inhaber eines Anderkontos bestellt, so gilt dieser für die Dauer seiner Bestellung als Kontobevollmächtigter im Sinne des Punktes 7., Abs. (3), und zwar so lange, bis die Mitteilung von der Beendigung der Substitution bei der kontoführenden Stelle des Kreditinstitutes einlangt. Die Rechte des Kontoinhabers werden dadurch nicht berührt.
8. (1) Bei einer Pfändung wird das Kreditinstitut die Anderkonten des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungstitel ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird das Kreditinstitut das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes und sonstiger Einzelheiten, es sei denn, dass ein bestimmtes Anderkonto gepfändet ist.
- (2) Sollte das Konkursverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird das Kreditinstitut dem durch Gerichtsbeschuß ermächtigten Masseverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Im übrigen gilt Pkt. 7, Abs. 4 erster Satz, sinngemäß.
9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Vermietung von Safes, die nicht eigenen Zwecken des Safemieters dienen ("Andersafes"), an Notare.